



<b>I.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Rz</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement</b>	<b>Rz</b>	<b>2-103</b>
A.	Anwendungsbereich	Rz	2-7
B.	Grundsätze	Rz	8
a)	Proportionalitätsprinzip	Rz	8
b)	Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit	Rz	9-10
C.	Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen	Rz	11-29
a)	Liquiditätsrisikotoleranz	Rz	11-12
b)	Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos	Rz	13-26
c)	Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten	Rz	27-29
D.	Risikomess- und Steuerungssysteme	Rz	30-50
a)	Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos	Rz	30-38
b)	Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen	Rz	39-46
c)	Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung	Rz	47-49
d)	Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland	Rz	50
E.	Minderung des Liquiditätsrisikos	Rz	51-71
a)	Anforderungen an das Limitensystem	Rz	51-58
b)	Diversifizierung der Finanzierungsstruktur	Rz	59-62
c)	Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation	Rz	63-71
F.	Stresstests	Rz	72-90
G.	Notfallkonzept	Rz	91-103
<b>III.</b>	<b>Quantitative Anforderungen (Quote zur kurzfristigen Liquidität, LCR)</b>	<b>Rz</b>	<b>104-298</b>
A.	Anwendungsbereich	Rz	104-109
B.	Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen	Rz	110-119

C.	Eigenschaften von HQLA	Rz	120-128
D.	Operative Anforderungen an das Management von HQLA	Rz	129-144
E.	Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2	Rz	145
F.	Kurzfristige besicherte Finanzierungsgeschäfte	Rz	146-149
G.	Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV	Rz	150-237
a)	<b>Einlagen von Privatkunden</b>	<b>Rz</b>	<b>150-168</b>
b)	<b>Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel</b>	<b>Rz</b>	<b>169-204</b>
c)	<b>Derivate und andere Transaktionen</b>	<b>Rz</b>	<b>205-225</b>
d)	<b>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</b>	<b>Rz</b>	<b>226-233</b>
e)	<b>Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden</b>	<b>Rz</b>	<b>234-237</b>
H.	Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV	Rz	238-247
a)	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>Rz</b>	<b>238-244</b>
b)	<b>Besicherte Finanzierungsgeschäfte</b>	<b>Rz</b>	<b>245</b>
c)	<b>Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten</b>	<b>Rz</b>	<b>246</b>
d)	<b>Derivate</b>	<b>Rz</b>	<b>247</b>
I.	Erfüllung der LCR in Schweizer Franken	Rz	248-251
a)	<b>Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA</b>	<b>Rz</b>	<b>252-263</b>
b)	<b>Anrechnung von HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus</b>	<b>Rz</b>	<b>264-269</b>
J.	LCR in wesentlichen Fremdwährungen	Rz	270-275
K.	Liquiditätsnachweis	Rz	276-291
L.	Festlegung spezifischer, niedriger Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse	Rz	292-298

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zu den qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und den quantitativen Anforderungen an die Quote an kurzfristiger Liquidität („Liquidity Coverage Ratio“, LCR). Die Berichterstattungen zur strukturellen Liquiditätsquote („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) und den weiteren Beobachtungskennzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. 1

## II. Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

### A. Anwendungsbereich

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Stufe Finanzgruppe zu erfüllen. Befreit sind: 2

- a. Gruppengesellschaften in der Schweiz, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt; 3
- b. Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt; oder 4
- c. ausländische Niederlassungen in der Schweiz, sofern sie von der FINMA von der Erfüllung der LCR befreit wurden, die Muttergesellschaft im Ausland vergleichbare qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement erfüllen muss und auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die ausländische Muttergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der ausländischen Niederlassung in der Schweiz verfügt. 5

In allen Fällen muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen. 6

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft oder diejenigen einer zentralen Organisation angeschlossenen Bank sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft bzw. die zentrale Organisation die Anforderungen an das qualitative Liquiditätsrisikomanagement für die Gruppengesellschaft oder an dasjenige eines einer zentralen Organisation angeschlossenen Instituts wahrnimmt. 7

## B. Grundsätze

### a) Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen des zweiten Kapitels dieses Rundschreibens sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Öffnungsklauseln in den Randziffern des zweiten Kapitels weisen auf die verhältnismässige Anwendung hin, indem kleine Banken von deren Umsetzung ausgenommen sind. 8

### b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit

Die Bank muss über ein Liquiditätsrisikomanagement verfügen, das wirksam in die bankweiten Risikomanagement-Prozesse integriert ist. 9

Das Liquiditätsrisikomanagement muss insbesondere das Ziel der Sicherstellung der laufenden und jederzeitigen Zahlungsfähigkeit verfolgen, namentlich in Zeiten bankspezifischer und/oder marktweiter Stressperioden, in denen besicherte und unbesicherte Finanzierungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind. 10

## C. Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

### a) Liquiditätsrisikotoleranz

Der Verwaltungsrat legt die Risikotoleranz für das Liquiditätsrisiko fest, überprüft diese regelmässig, mindestens aber jährlich und stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Vorgaben zur Liquiditätsrisikotoleranz umsetzt und diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich kommuniziert. 11

Die Liquiditätsrisikotoleranz ist der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. 12

### b) Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos

Die Geschäftsleitung oder ein ihr direkt unterstellter Ausschuss entwickelt und setzt, in Übereinstimmung mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz, die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos um. Sie kommuniziert diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich. Zu den Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos zählt insbesondere der Erlass von Weisungen und/oder Richtlinien zum Liquiditätsmanagement und zur Finanzierungsstruktur. 13

Die Geschäftsleitung macht, wo angemessen, Vorgaben 14

a. zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements; 15

b.	zum Aufbau- und zur Ablauforganisation des Liquiditätsmanagements, insbesondere zur Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen;	16
c.	zur Zusammensetzung und zum Fälligkeitsprofil von Aktiven, Passiven und Ausserbilanzpositionen;	17
d.	zur Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten;	18
e.	zum untertägigen Liquiditätsmanagement;	19
f.	zum Sicherheitenmanagement;	20
g.	zur Limitensetzung und zum Eskalationsverfahren;	21
h.	zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen und zu Konzentrationslimiten;	22
i.	zur Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können;	23
j.	zu Prozessen zur Festlegung, Genehmigung, Anwendung und Überprüfung von Stresstests und den zugrundeliegenden Annahmen;	24
k.	zum Notfallkonzept	25
	und überprüft die Angemessenheit regelmässig, mindestens aber jährlich.	26
<b>c)</b>	<b>Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten</b>	
	Die Bank richtet abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und -risiken sowie gegebenenfalls Liquiditätserträgen ein. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Preiskalkulation der bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Transaktionen anzuwenden. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögenswerte sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise angemessen zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen.	27
	Das Liquiditätstransferpreissystem ist durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit zu steuern und zu überwachen. Die jeweils gültigen Transferpreise sind den betroffenen Mitarbeitenden transparent zu machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe müssen gewährleistet sein. Die Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.	28
	Banken bestimmen die Ausgestaltung oder den Verzicht ihrer Umsetzung der Zuordnung der Liquiditätskosten auf die Geschäftsaktivitäten basierend auf dem Proportionalitätsprin-	29

zip (Rz 8). Der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

## D. Risikomess- und Steuerungssysteme

### a) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbesondere umfassende, auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittene Liquiditätsrisikomesssysteme zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung ein, die in die Strategien des Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind. Hierzu zählen

a. die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelflüsse angemessene Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind und

b. die Haltung einer Liquiditätsreserve aus lastenfreien, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation. Die Anforderungen an die Haltung der Liquiditätsreserve richtet sich nach Rz 63–71.

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse umfassen des Weiteren:

a. ein wirksames Notfallkonzept, dass auf Stressereignisse gemäss Rz 84 abgestimmt ist;

b. ein Limitensystem und Kontrollen im Einklang mit der artikulierten Risikotoleranz;

c. Vorgaben um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche Risiken einzugehen im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen;

d. Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten; sowie

e. IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu gesetzten Limiten sicher zu stellen.

### b) Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen

Eine Bank mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland

a. steuert und überwacht das Liquiditätsrisiko unabhängig von der Aufbauorganisation des Liquiditätsmanagements auf zentraler und dezentraler Ebene, wobei gleichzeitig ein Mindestmass an zentraler Aufsicht erforderlich ist;	40
b. stellt sicher, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses alle rechtlichen Einheiten Zugang zu Liquidität haben;	41
c. regelt, wo angebracht, Limitierungen zwischen Gruppengesellschaften;	42
d. hält interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften fest; und	43
e. prüft, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operative Restriktionen entgegenstehen.	44
 Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe.	45
 Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Rz 45 muss in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen und unerwartete Preisvolatilitäten sind dabei in ihren Stresstests zu berücksichtigen.	46
 <b>c) Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung</b>	
 Die Bank muss nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen kann und zu steuern in der Lage ist. Hierzu sind geeignete Stresstests aufzustellen, die solche Ereignisse simulieren.	47
 Die eingesetzten Instrumente und Ressourcen zur Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank direkt an Zahlungsverkehrs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt, sich auf eine Korrespondenz- bzw. Depotbankvertretung beschränkt, oder Korrespondenz- bzw. Depotbankdienstleistungen anderen Banken, Unternehmen oder Systemen zur Verfügung stellt.	48



Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie keinen substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt ist, braucht sie kein über die normalen Vorkehrungen hinausgehendes untertägliches Liquiditätsrisikomanagement betreiben. 49

#### **d) Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland**

Banken mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland müssen in der Lage sein, die Zugriffsrechte auf Vermögenswerte im Ausland abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben. 50

### **E. Minderung des Liquiditätsrisikos**

#### **a) Anforderungen an das Limitensystem**

Limiten sind auf die Ergebnisse von Stresstests abzustimmen und so zu setzen, dass sie ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen und im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz stehen. 51

Es sind eindeutige und dokumentierte Abläufe im Umgang mit 52

a. Berechtigungen Limiten zu setzen oder zu ändern; 53

b. Verstößen gegen Limiten; 54

c. Eskalationsverfahren bei Verstößen gegen Limiten; 55

d. Bewilligung von Verstößen gegen Limiten durch die Geschäftsleitung sowie; 56

e. der Ergreifung von Gegenmassnahmen und Rückführung von Verstößen gegen Limiten festzulegen. 57

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Limiten erfolgt durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit. 58

#### **b) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur**

Die Bank hat Konzentrationen von bestimmten Finanzierungsquellen und -laufzeiten durch geeignete Massnahmen zu begrenzen und zu überwachen. Kurz-, mittel-, und langfristige Finanzierungen, Einlegerklassen, Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder Währungen sind Kriterien für eine angemessene Diversifikation. Geeignete Massnahmen können z.B. Limitierungen sein. 59

Ausgenommen von der Anforderung einer gut diversifizierten Finanzierungsstruktur sind kleine Banken ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten, kleine Banken, die sich nicht am 60

Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren.

Die Bank schätzt regelmässig ab, wie schnell aus den relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, auf die sie in Stresssituationen zurückgreifen kann. 61

Banken mit einer hohen Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen durch institutionelle Anleger wie andere Banken, Versicherungen, Hedge-, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen müssen die Auswirkungen des Wegfalls von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien abschätzen und Vorkehrungen für einen Wegfall treffen. 62

**c) Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation**

Die Bank stellt sicher, dass die Höhe und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserve aus ausreichend bemessenen und nachhaltigen Vermögenswerten besteht, die 63

a. im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Ausmass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien ausreichend bemessen ist; 64

b. auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt und angemessen diversifiziert ist; 65

c. auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist; sowie 66

d. deren Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen und den damit verbundenen Risiken Rechnung trägt. 67

Die Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabschläge sind regelmässig zu überprüfen. 68

Die Bank stellt sicher, dass der Nutzung der Liquiditätsreserven keine rechtlichen, regulatorischen oder operativen Restriktionen entgegenstehen. Die Annahmen über die Transferierbarkeit von Vermögenswerten oder Sicherheiten sind transparent darzustellen. 69

Die Bank nimmt eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituationen als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentralbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden. 70

Der Zugriff auf die Vermögenswerte der Liquiditätsreserven durch diejenige Organisationseinheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, muss für den Fall eines Liquiditätsengpasses sichergestellt sein. 71

## F. Stresstests

Die Bank hat 72

a. auf den jeweils relevanten Ebenen regelmässig Stresstests durchzuführen, um Belastungen durch potentielle, extreme Ereignisse zu identifizieren, zu quantifizieren und um die Auswirkungen auf ihre Mittelzuflüsse und -abflüsse und die Liquiditätsposition zu analysieren; 73

b. Stresstestvorgaben bezüglich Umfang, Methoden, Szenariovielfalt, Strenge der Szenarien, der gewählten Zeithorizonten und Schocks sowie der Häufigkeit der Durchführung angemessen festzulegen; 74

c. die Wahl ihrer Stresstests nachvollziehbar zu begründen, zu dokumentieren und ihre Stresstests regelmässig oder nach Eintritt eines Stressereignisses auf seine Angemessenheit und Relevanz hin zu überprüfen. 75

Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Ausgestaltung des internationalen Szenarios für die LCR für die eingegangenen Liquiditätsrisiken angemessen ist, kann sie sich bei Stresstests für unterschiedliche Zeiträume und unter Anpassung an institutsspezifische Besonderheiten daran orientieren. 76

Die Ergebnisse von Stresstests sind angemessen zu dokumentieren und wie folgt heranzuziehen: 77

a. Abgleich zwischen festgelegter Liquiditätsrisikotoleranz und Liquiditätsrisikolage; 78

b. Abgleich mit der Höhe und Zusammensetzung der Liquiditätsreserve; 79

c. Einbezug in den Limitensetzungsprozess; 80

d. Einbezug in die Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten, 81

wobei kleine Banken gemäss Rz 29 von der Erfüllung von (d) ausgenommen sind. 82

Die Geschäftsleitung ist in das Liquiditätsstresstesting eng einzubinden. Stresstest-Ergebnisse sind regelmässig, mindestens aber jährlich dem Verwaltungsrat zu berichten. Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben aus Rz 77–82. 83

Die Bank definiert die Stresstests und die zugrundeliegenden Annahmen. Ausgenommen hiervon sind Banken gemäss Rz 76. Stresstests müssen auch extreme Ereignisse, die mit 84

geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind, abbilden.

Banken, ausgenommen diejenigen gemäss Rz 76, berücksichtigen zusätzliche folgende Aspekte: 85

a. Die gewählten Schweregrade für Stressereignisse beruhen auf historischen Ereignissen, auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditätsabflüssen und Finanzierungsfolgen sind. Entsprechend ist bei der Parametrisierung des Stresses besonders konservativ vorzugehen. 86

b. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind. 87

c. In den Stressszenarien ist insbesondere der Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquiditätsbedarf, Verringerung der Markt- und der Finanzierungsliquidität sowie Abrufisiken Rechnung zu tragen. 88

d. Es sind sowohl kurzfristig auftretende, kurz anhaltende wie auch länger andauernde Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen. 89

Banken, die Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt sind, berücksichtigen untertägige Liquiditätsrisiken in ihren Stresstests. 90

## G. Notfallkonzept

Die Bank hat über ein umfassendes und wirksames Notfallkonzept für akute Liquiditätsengpässe zu verfügen, das eng auf die laufende Liquiditätsrisikobeurteilung abgestimmt ist. 91

Das Notfallkonzept enthält: 92

a. geeignete Frühwarnindikatoren, um rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen und darauf reagieren zu können; 93

b. Notfallauslöser und ein strukturiertes und mehrstufiges Eskalationsverfahren entsprechend der Schwere der Liquiditätskrise; 94

c. Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe und/oder Stressereignis wobei insbesondere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen darzustellen und zu priorisieren sind und die Liquiditätsquellen und die Liquiditätsgenerierung konservativ zu schätzen sind; 95

d. operative Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen, Rechtseinheiten und Systemen zu transferieren wobei Beschränkungen bei der Über-

tragbarkeit von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind;	
e. eine klare Rollenverteilung und die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen;	97
f. klare Abläufe, Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen wobei klar festzulegen ist, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind;	98
g. klar entwickelte und festgelegte Kommunikationswege und -strategien, die einen klaren, konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Beteiligten im Notfall sicherstellen.	99
Bei schwerwiegenden Liquiditätsproblemen ist die FINMA unverzüglich zu informieren.	100
Das Notfallkonzept ist jährlich zu prüfen und zu aktualisieren. Die Überprüfung hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten.	101
Das Liquiditätsnotfallkonzept ist in die Gesamtbank-Krisenplanung zu integrieren.	102
Die Bank hat die Bestandteile des Notfallkonzepts aus Rz 91–99 angemessen zu dokumentieren.	103

### **III. Quantitative Anforderungen (Quote zur kurzfristigen Liquidität, LCR)**

#### **A. Anwendungsbereich**

Die Anforderungen an die LCR sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Finanzgruppe wie auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Befreit sind Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt. Es muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen.

Die LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV berechnet sich, indem alle LCR relevanten Positionen nach Art. 17b, 17c, 17d und Anhängen 2 und 4 LiqV in sämtlichen Währungen in Schweizer Franken umgerechnet, zu erfassen sind. Vorbehaltlich der Ausführungen in Art. 17e und Art. 17f LiqV sind zur Berechnung der LCR nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a LiqV qualitativ hochwertige, liquide Aktive („high quality liquid assets“, HQLA) unabhängig von der Währungszusammensetzung zulässig.

Eine Tochtergesellschaft oder eine Beteiligung darf im Konsolidierungskreis bei der Berechnung der LCR unberücksichtigt bleiben, wenn die gemäss Rundschreiben 2008/2 - Rechnungslegung Banken berechnete Gesamtsumme des Totals der Aktiven zuzüglich Ausserbilanzgeschäften der Tochtergesellschaft oder Beteiligung unter dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge liegt:	106
a. 20 Millionen Schweizer Franken;	107
b. 1 Prozent der gemäss Rundschreiben 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ berechnete Gesamtsumme des Totals der Aktiven zuzüglich Ausserbilanzgeschäften des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält.	108
Besteht eine Finanzgruppe aus einer Bank als Tochtergesellschaft und weiteren Tochtergesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind und ist die Holdinggesellschaft dieser Finanzgruppe in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet, dann muss nur die Bank als Tochtergesellschaft, nicht aber die Finanzgruppe als Ganzes und auch nicht die Holdinggesellschaft als Einzelinstitut, die Anforderungen an die LCR erfüllen.	109
<b>B. Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen</b>	
„Ausserordentliche Umstände“ können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein.	110
«Vorübergehend» bedeutet, dass die Unterschreitung des Erfüllungsgrads auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände beschränkt bleiben muss.	111
Unterschreitet eine Bank die LCR-Anforderung, muss sie der FINMA unverzüglich:	112
a. die Unterschreitung melden;	113
b. eine Beurteilung der Liquiditätslage vorlegen, einschliesslich der Faktoren, die dazu geführt haben, dass die LCR unterschritten wurde;	114
c. begründet darstellen, durch welche Massnahmen sie die LCR möglichst rasch auf das Niveau der LCR-Anforderung anheben wird; und	115
d. begründet aufzeigen, in welcher Frist die LCR-Anforderung wieder eingehalten wird.	116
Ist der vorgelegte Massnahmenplan der Bank zur Wiedereinhaltung des geforderten Erfüllungsgrades ungenügend, kann die FINMA verlangen, dass die Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Gesamtsteuerung des Liquiditätsrisikos verstärkt.	117

Untermonatige Meldungen der LCR werden basierend auf einer Risikoeinschätzung durch die FINMA festgelegt. Tägliche oder wöchentliche LCR-Meldungen müssen der FINMA erlauben, eine angemessenen fundierte Einschätzung der Liquiditätslage vorzunehmen. Untermonatige Meldungen sind in der Regel am auf den Stichtag folgenden Tag einzureichen. 118

Ist eine Unterschreitung der Liquiditätszielgrösse absehbar, gelten Rz 112–118 analog. 119

### C. Eigenschaften von HQLA

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl der HQLA neben der Beschränkung auf Aktiva der Kategorie 1 und 2 nach Art. 17b und Art. 17c LiqV folgende Faktoren, die einen Einfluss darauf haben, ob an einem Markt zuverlässig Liquidität beschafft werden kann: 120

a. Sie werden an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt, die hinsichtlich der Marktteilnehmerstruktur einen niedrigen Konzentrationsgrad aufweisen; 121

b. Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten sein; 122

c. Der Preis wird von Marktteilnehmern festgelegt und ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht nicht auf weitreichenden, einschränkenden Annahmen wie bei strukturierten Produkten üblich; 123

d. Sie sind an einer schweizerischen Börse, die von der FINMA bewilligt ist oder an einer ausländischen Börse, die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen untersteht, die denen der Schweiz gleichwertig sind, kotiert; 124

e. Sie sind jederzeit durch direkten Verkauf oder im Rahmen eines einfachen Repo-Geschäfts verwertbar; 125

f. Aktiva, welche die SNB für besicherte Finanzierungsgeschäfte zulässt, gelten als HQLA, sofern sie die Anforderungen hierfür erfüllen; und 126

g. Der Wert der HQLA darf durch den Eintritt der Szenarioannahmen grundsätzlich nicht negativ beeinflusst werden (Korrelationsrisiko). 127

Im Ausland emittierte HQLA sind nur dann anrechenbar, wenn sie alle Eigenschaften nach Rz 120–127 erfüllen und sie darüberhinaus von der jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörde als HQLA anerkannt sind. 128

### D. Operative Anforderungen an das Management von HQLA

Eine Bank muss über Verfahren und geeignete Systeme verfügen, um HQLA jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Eine Bank schliesst aus ihrem Bestand diejenigen HQLA aus, bei denen sie operativ nicht in der Lage 129

ist, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen flüssig zu machen.

Der Bestand an HQLA muss die folgenden operativen Bedingungen erfüllen:	130
a. HQLA müssen lastenfrei sein. Lastenfrei bedeutet frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen, die HQLA zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.	131
b. HQLA müssen unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen. Diese Einheit muss die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit haben, die HQLA innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.	132
c. HQLA dürfen nicht zum Zweck von Absicherungs- und Handelsstrategien oder zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften verwendet werden oder der Deckung von Betriebskosten dienen. Die mit den HQLA verbundenen Marktrisiken dürfen jedoch abgesichert werden.	133
d. Eine Bank muss über eine regelmässig aktualisierte Übersicht verfügen, in welchen Rechtseinheiten, Standorten, Währungen und Depots oder Bankkonten HQLA gehalten werden.	134
e. Eine Bank prüft, ob für HQLA, die von ausländischen Einheiten gehalten werden, Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen. HQLA, die von ausländischen Einheiten gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierter Stufe gezählt werden wenn:	135
i. sie zwar über den Nettomittelabfluss dieser Einheit hinausgehen, aber im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen, oder	136
ii. sie von einer juristischen Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.	137
f. Eine Bank schliesst HQLA aus ihrem Bestand aus, wenn	138
i. dies wegen hoher Abschläge bei Notverkäufen zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führt, oder	139
ii. falls gesetzliche Vorschriften zur Haltung dieser HQLA bestehen.	140
g. Als Teil des Bestands an HQLA dürfen Aktiva gezählt werden, die:	141
i. in Reverse-Repo-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die	142



der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen;	
ii. bei Zentralbanken oder sonstigen öffentlichen Stellen vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber nicht gebraucht wurden, um Liquidität zu generieren; oder	143
iii. als Sicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt werden und die rechtlich gesehen weiterverpfändet werden dürfen, sofern die Bank einen angemessenen Abfluss für die entsprechenden Risiken festlegt.	144
<b>E. Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2</b>	
Der Bestand an Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 17c LiqV ist angemessen in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Laufzeiten zu diversifizieren und die Angemessenheit der Diversifikation regelmässig zu überprüfen.	145
<b>F. Kurzfristige besicherte Finanzierungsgeschäfte</b>	
Die Glattstellung bewirkt, dass der Bestand an Aktiva der Kategorie 1 und 2 nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend ist. Folglich führen solche Geschäfte für die Berechnung der LCR zu keinen Veränderungen im Bestand an HQLA und den Nettomittelabflüssen von Barmitteln.	146
Die Glattstellung bewirkt auch, dass die für die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 17a Abs. 2 LiqV, die Gesamthöhe von 75 Prozent nach Art. 17d Abs. 2 LiqV, sowie für die LCR nach Währungen nach Art. 17e und 17f LiqV relevanten Bestände durch besicherte Finanzierungsgeschäfte nicht tangiert werden.	147
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Art. 17 LiqV beinhalten und Devisenswaps mit einer Restlaufzeit länger als 30 Kalendertage können glattgestellt werden, falls es sich um Transaktionen mit der SNB handelt, die mit einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen ausgestattet sind.	148
Sicherheiten die den Kunden der Bank für das Eingehen von Short-Positionen geliehen wurden, sind als besicherte Finanzierungsgeschäfte zu behandeln.	149
<b>G. Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV</b>	
<b>a) Einlagen von Privatkunden</b>	
Einlagen von Privatkunden sind Einlagen von natürlichen Personen.	150

Einlagen von Privatkunden schliessen für die Zwecke der LCR Sichteinlagen und innert 30 Kalendertagen fällige Termineinlagen ein.	151
Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen.	152
Stabile Einlagen sind Einlagen die vollständig durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder einer gleichwertigen Staatsgarantie gedeckt sind und die entweder	153
a. Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehungen sind, so dass ein Rückzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich ist, oder	154
b. die auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden.	155
Zahlungsverkehrskonten sind Konten, bei denen es regelmässig zu Transaktionen mit gleichem Zahlungsgrund und gleicher Gegenpartei kommt.	156
Unterstehen Einlagen einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung im Ausland einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem, dann können diese Einlagen die Abflussrate erhalten, die die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde in ihrer LCR Umsetzung vorsieht. Solche Einlagen müssen die Anforderungen nach Rz 153–156 und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllen:	157
a. Das Einlagensicherungssystem ist durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert;	158
b. Die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel, um im Falle einer grossen Beanspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherzustellen, wie eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des Staates oder eine dauerhafte Ermächtigung, beim Staat Kredit aufzunehmen; und	159
c. Der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt, nachdem die Einlagensicherung ausgelöst wurde.	160
Weniger stabile Einlagen sind Einlagen, die nicht den Anforderungen an stabile Einlagen genügen.	161
Einlagen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen, die aber innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können, sind dann nicht als innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlagen zu betrachten, wenn eine Strafzahlung des Kunden an die Bank anfällt, die einen Abzug hinreichend unwahrscheinlich macht. Die Strafzahlung muss sich zusammensetzen aus:	162
a. dem Wegfall des bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Zinses;	163

b. der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsgeschäften und	164
c. mindestens 200 Basispunkten auf die Einlage.	165
Kann ein Teil der Einlage bezogen werden, ohne dass eine Strafzahlung gemäss Rz 162–165 anfällt, dann muss nur dieser Teil wie eine innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlage betrachtet werden.	166
Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen, dann ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlagen zu betrachten. Gewährt eine Bank diesen ausserordentlichen Abzug nur in Härtefällen, dann braucht sie nicht die ganze Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage zu betrachten.	167
Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen können als Einlagen von Privatkunden behandelt werden, wenn diese ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und in Privatkundendepots gehalten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkunden gekauft und gehalten werden können.	168
<b>b) Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel</b>	
Von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel sind Einlagen von juristischen Personen.	169
Unbesichert bedeutet, dass die Einlagen bei Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung der Bank nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannte Vermögenswerte der Bank besichert sind.	170
Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen.	171
Als unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel gelten alle Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können bzw. deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesen Zeithorizont fällt, wie fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel, sowie alle Einlagen ohne festen Fälligkeitstermin einschliesslich Einlagen, die ohne eine Strafzahlung nach Rz 162–165 nach Ermessen des Kunden kündbar sind und zu einer Rückzahlung innerhalb des Zeitraumes von 30 Kalendertagen führen.	172
Kleinunternehmen sind juristische Personen des Nicht-Finanzsektors mit einem Kreditvolumen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, und einer Gesamthöhe der Einlagen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1.5 Mio. Schweizer Franken Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind separat zu betrachten und eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Konsolidierte Ebene bedeutet, dass ein Verbund von Kleinunternehmen als ein einziger Gläubiger bzw. Schuldner anzusehen ist. Die bereitgestellten Mittel müssen von der Bank wie Einlagen von Privatkunden geführt werden und sie müssen äh-	173

liche Merkmale wie Einlagen von Privatkunden aufweisen.

„Operative Einlagen“ sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus Clearing-Beziehungen, Depotbank- oder Cash-Management-Dienstleistungen resultieren, wobei 174

a. die folgenden Definitionen erfüllt sein müssen: 175

i. Clearing-Beziehungen bezeichnen ein Dienstleistungsangebot, mittels welchem Kunden Geld oder Wertpapiere indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können; 176

ii. Depot-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung, -verwaltung und Berichtswesen oder Unterstützung bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden; oder 177

iii. Cash-Management-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Zahlungsmittelflüsse zu steuern sowie sein Aktiv-Passiv-Management und Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind; 178

b. diese im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden müssen, von der der Einleger in wesentlichem Masse abhängig ist; 179

c. diese nicht aus Prime-Broker-Dienstleistungen oder Korrespondenzbankgeschäften bestehen; 180

d. der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben; 181

e. die Dienstleistungen unter einer rechtsverbindlichen Leistung erbracht werden und 182

f. die Einlagen in speziell gekennzeichneten Konten gehalten und so verzinst werden, dass sie dem Kunden keinen ökonomischen Anreiz bieten, überschüssige Einlagen auf diesen Konten zu halten. 183

Jegliche Einlagen, die abgezogen werden könnten und immer noch genügend Einlagen übrig lassen würden, um die Clearing-, Depotbank- und Cash-Management-Aktivitäten sicherzustellen, gelten nicht als operative Einlagen. 184

Für den Anteil, der als operativ geltenden Einlagen für Clearing-, Depot- und Cash-Management-Zwecke hat die Bank mittels eines internen Modells den für die Aufrechterhaltung der Aktivität durch den Kunden mindestens zu haltenden Bestand begründet nachvollziehbar zu quantifizieren. Hierzu kann der durchschnittliche Kontoumsatz der Vergangenheit als Indikator herangezogen werden. 185

Das interne Modell nach Rz 185 hat die Komplexität, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank zu berücksichtigen.	186
Das interne Modell nach Rz 185 ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen.	187
Kann eine Bank den Anteil der als operativ geltenden Einlagen nicht mittels eines internen Modells quantifizieren, so hat sie 100 Prozent der Einlagen als nicht-operative Einlagen zu erfassen.	188
Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Mit einer Abflussrate von 25 Prozent kann nur der Betrag an Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut angerechnet werden, der	189
a. aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, die bei der Aufsicht registriert sind, platziert ist;	190
b. dem statutarisch festgelegten Schutzsystem gegen Insolvenz- oder Illiquidität des Finanzverbunds dient; oder	191
c. die Bedingungen für „operative Einlagen“ gemäss Rz 174–183 erfüllt.	192
Alle übrigen Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut sowie alle Einlagen aus Korrespondenzbankgeschäften beim Zentralinstitut gelten nicht als anrechenbare Einlagen mit einem Abflussrate von 25 Prozent, sondern als Einlagen von Finanzinstituten mit einem Abflussrate von 100 Prozent.	193
Eine Abflussrate wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (10 Prozent) kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge („Säule 3a“) gewählt werden, wenn:	194
a. Die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung der Bank ihre Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt hat;	195
b. diese Gelder nur durch die natürliche Person, nicht aber die Stiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen; und	196
c. die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.	197
Die Kategorie „Einlagen aller anderen juristischen Personen“ umfasst Treuhandfirmen, Begünstigte, Conduits und Zweckgesellschaften, verbundene Gesellschaften der Bank und sonstige juristische Personen. Treuhandfirma und Begünstigter sind für die Zwecke der LCR wie folgt definiert:	198

a. Eine Treuhandfirma ist eine juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten. Hierzu zählen Vermögensverwaltungsgesellschaften wie Pensionskassen, Hedge-Fonds und sonstige kollektive Anlagevehikel; und	199
b. Ein Begünstigter ist eine juristische Person, die aufgrund eines Testaments, einer Versicherungspolice, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines <i>Trusts</i> , ausgenommen <i>Trusts</i> nach Rz 201, oder eines sonstigen Vertrags eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann.	200
Die Behandlung von <i>Trust</i> -Strukturen als „Einlagen anderer juristischer Personen“ oder als „Einlagen von Nicht-Finanzinstituten“ richtet sich nach dem Begünstigtenkreis. Ist der Begünstigte eines <i>Trusts</i> eine genau individualisierbare, natürliche Person, dürfen die Einlagen dieses <i>Trust</i> -Konstrukts als „Einlagen von Nicht-Finanzinstituten“ erfasst werden. Die Einlagen aller übrigen <i>Trust</i> -Strukturen, insbesondere derjenigen mit dem Zweck kollektive Vermögensanlagen zu tätigen, gelten als „Einlagen aller anderer juristischen Personen“.	201
Abflüsse aus Einlagen von verbundenen Gesellschaften der Bank sind unter „Andere juristische Personen“ zu erfassen, ausser die bereitgestellten Finanzmittel sind Teil einer operativen Geschäftsbeziehung nach Rz 174–183, eine Einlage bei einem Finanzverbund nach Rz 189–192 oder von verbundenen Gesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind.	202
„Verbundene Gesellschaften“ nach Rz 202 sind analog RS 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ (Rz 249) Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden.	203
Unbesicherte Schuldverschreibungen umfassen alle von der Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, ausgenommen Kassenobligationen und diejenigen Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und die Kriterien nach Rz 168 erfüllen.	204
<b>c) Derivate und andere Transaktionen</b>	
Der Nettomittelabfluss aus Derivaten und anderen Transaktionen berechnet sich aus den erwarteten vertraglichen Mittelzu- und -abflüssen entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens 2008/2 „Rechnungslegung Banken“. Hierbei gilt:	205
a. Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerechnet werden (Netting), wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist;	206
b. Bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass diese ausgeübt werden, wenn sie für den Käufer „im Geld“ sind und dies vertraglich möglich ist;	207
c. Bei der Berechnung sind Abflüsse aufgrund von Marktwertänderungen des Derivates	208

und anderen Transaktionen (Rz 217) und Abflüsse aufgrund von Bewertungsänderungen bei Sicherheiten (Rz 221) auszuschliessen; und	
d. Sind Derivate und andere Transaktionen mit HQLA besichert, dann sind die Mittelabflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenzuflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergeben, der Bank Barmittel oder Sicherheiten zu liefern. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Weiter gilt es zu beachten, dass der Zufluss und die Aktiva nicht doppelt erfasst werden dürfen.	209
Ist die Bank vertraglich verpflichtet bei Finanzierungsgeschäften, Derivaten und anderen Transaktionen im Fall einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Stufen zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen, dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).	210
Kann die Gegenpartei anstatt der Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten bei einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Stufen eine vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit verlangen, gilt Rz 210 analog (Abflussrate 100 Prozent).	211
Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, ist anzunehmen, dass sie beim entsprechenden langfristigen Rating gemäss publizierter Konkordanztafel ausgelöst werden.	212
Für den Fall der Herabstufung sind die Auswirkungen auf alle Arten von hinterlegten Sicherheiten und vertraglichen Auslöser zu beachten, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern.	213
Hält die Bank überschüssige, nicht abgesonderte Sicherheiten, die von der Gegenpartei vertraglich jederzeit zurückgerufen werden können, dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).	214
Schuldet die Bank der Gegenpartei vertraglich die Hinterlegung von Sicherheiten, und hat die Gegenpartei die Sicherheiten noch nicht eingefordert, dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).	215
Hält die Bank nicht abgesonderte Sicherheiten aus HQLA, die von der Gegenpartei ohne Zustimmung der Bank durch Nicht-HQLA ersetzt werden können, dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).	216
Der Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen kann mittels eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes oder eines internen Modells bestimmt werden. Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz sind 100 Prozent des	217

grössten Nettomittelabflusses von Sicherheiten innerhalb von 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate anzusetzen..

Die Kriterien zur Quantifizierung des Nettomittelabflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen mittels eines internen Modells sind die Folgenden: 218

a. Bei der Verwendung eines szenario-basierten Ansatzes sind Stressannahmen zu unterstellen, die mindestens der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechen; 219

b. Bei der Verwendung eines VaR-Modell basierten Ansatzes muss ein Konfidenzniveau von mindestens 98 Prozent sowie eine Haltedauer von 30 Kalendertagen unterstellt werden. Vergangenheitsbezogenen Ansätzen ist eine Datenhistorie von mindestens 24 Monaten zugrunde zu legen. Liegt keine entsprechende Datenhistorie vor oder wird ein alternativer Ansatz gewählt, ist eine der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechende, konservative Schätzung vorzunehmen. 220

Stellt und erhält eine Bank für Derivate und andere Transaktionen mit ein und derselben Gegenpartei Sicherheiten, die nicht Aktiva der Kategorie 1 sind, dann müssen 20 Prozent des Werts der gestellten Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Sicherheiten auf Gegenpartebasis als Abfluss erfasst werden, um potenzielle Bewertungsänderungen zu decken. 221

Bei der Berechnung des Abflusses für potenzielle Bewertungsänderungen nach Rz 221 gilt: 222

a. Die erhaltenen Sicherheiten dürfen nur dann abgezogen werden, wenn diese keinen Einschränkungen in Bezug auf die Weiterverwendung unterliegen; 223

b. Die 20 Prozent Abfluss berechnen sich gestützt auf den Nominalwert der zu stellenden Sicherheiten, nach Anwendung etwaiger Wertabschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten; und 224

c. Diejenigen Sicherheiten, die in einem abgesonderten Margen-Konto gehalten werden, dürfen nur dann zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, wenn sie mit ausgleichsfähigen Zahlungen desselben Kontos verbunden sind. 225

#### **d) Kredit- und Liquiditätsfazilitäten**

Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sind für die Zwecke der LCR als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, Privat- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Dabei umfassen diese Fazilitäten lediglich gemäss Vertrag unwiderrufliche, fest zugesagte wie auch unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche oder einseitig kündbare Vereinbarungen zur Mittelbereitstellung. 226

Der nicht in Anspruch genommene Teil von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten wird abzüglich derjenigen HQLA nach Anwendung von entsprechenden Wertabschlägen berechnet, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder für wel-



che die Gegenpartei vertraglich verpflichtet ist, sie zu stellen, sobald sie die Fazilität zieht. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen.

Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR als fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Deckungsfazilität („Back-Up-Fazilität“) definiert, die ausdrücklich zur Refinanzierung fällig werdender Schuldtitel für einzelne Kunden gesprochen wurde und nur dann vom Kunden in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser keine Anschlussfinanzierung an den Finanzmärkten erhält. Darüber hinaus gilt:

- a. Als Liquiditätsfazilität ist nur derjenige Betrag anzusetzen, welcher der Höhe der zurzeit ausstehenden Schuldtitel des Kunden entspricht, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden und der durch die Fazilität gedeckt ist; 229
- b. Jeder darüber hinausgehende Betrag ist als fest zugesagte Kreditfazilität zu erfassen; und 230
- c. Handelt es sich um eine syndizierte Fazilität, darf nur der proportionale Anteil als Liquiditätsfazilität erfasst werden. 231

Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten als Kreditfazilitäten. 232

Ungeachtet der Ausführungen in Rz 228–232 ist jede Fazilität an Hedge-Fonds, Geldmarktfonds, Finanzierungszweckgesellschaften oder andere Vehikel zur Finanzierung der Aktiva der Bank vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen. 233

#### **e) Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden**

Nicht vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, bei denen Short-Positionen eines Kunden durch Sicherheiten anderer Kunden gedeckt sind, sind Eventualverpflichtungen, für die 234

- a. die Bank intern Vermögenswerte von Kunden den Short-Positionen anderer Kunden gegenüberstellt; 235
- b. die Sicherheiten nicht als Aktiva der Kategorie 1 oder 2 anrechenbar sind; und 236
- c. die Bank im Falle eines Abzugs durch die Kunden möglicherweise gezwungen ist, zusätzliche Refinanzierungsquellen für diese Positionen zu finden. 237

#### **H. Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV**

##### **a) Allgemeine Anforderungen**

Als Mittezuffluss dürfen nur vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus ausstehenden Forderungen einschliesslich Zinszahlungen berücksichtigt werden, sofern	238
a. weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht;	239
b. für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss RS 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ zu erwarten ist; und	240
c. es sich nicht um bedingte Mittelzuflüsse handelt.	241
Besteht für ein Kreditportefeuille eine pauschalisierte Einzelwertberichtigung oder Pauschalwertberichtigung in Höhe von X Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertagen vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportefeuille lediglich 100-X Prozent als Zufluss berücksichtigt werden.	242
Sichteinlagen bei anderen Banken, die der FINMA oder aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen eines Drittlands unterstehen, die denen der FINMA zumindest gleichwertig sind, dürfen als Mittelzufluss berücksichtigt werden, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.	243
Die Mittelzuflüsse sind zum letztmöglichen Termin zu berücksichtigen. Mittelzuflüsse von Krediten, die keine bestimmte Fälligkeit aufweisen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit („Ablaufifikationen“) getroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten, welche als Zufluss erfasst werden dürfen.	244
<b>b) Besicherte Finanzierungsgeschäfte</b>	
Ein Margenkredit ist ein besichertes Darlehen, das einem Kunden gewährt wird, damit dieser Handelspositionen mit Hebelwirkung eingehen kann. Der Besitz der erhaltenen Sicherheiten geht dabei an die Bank über und die Bank kann die erhaltenen Wertschriften weiter verwenden. Liegt nur eine Verpfändung der Sicherheiten vor und hat die Bank kein Recht auf Wiederverwendung der hinterlegten Sicherheiten, gilt der Kredit für die Zwecke der LCR nicht als Margenkredit.	245
<b>c) Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten</b>	
Die Definition von operativen Einlagen, die die Bank für Clearing-Beziehungen, Depot- und Cash-Management-Dienstleistungen bei anderen Finanzinstituten hält, ist analog jener in Rz 174–183.	246
<b>d) Derivate</b>	

Rz 205–207 gelten analog zur Berechnung des Nettomittelzuflusses aus Derivaten. Sind Derivate und andere Transaktionen mit HQLA besichert, dann sind die Mittelzuflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen. 247

## I. Erfüllung der LCR in Schweizer Franken

Die Ausführungen in den folgenden beiden Unterkapiteln (a) und (b) beschränken sich auf die Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV ohne Berücksichtigung der Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen. 248

Grundsätzlich sind Nettomittelabflüsse in Schweizer Franken durch HQLA in Schweizer Franken zu decken. 249

Banken dürfen die Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA (Unterkapitel (a)) und die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken (Unterkapitel (b)) zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nicht gleichzeitig anwenden. 250

Die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken ist auf Banken beschränkt, die aufgrund ihres Geschäftsmodells inlandorientiert sind und Verbindlichkeiten in allen Fremdwährungen von weniger als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten eingehen oder über keinen angemessenen Prozess zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen. 251

### a) Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA

Die Anrechnung von Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken ist grundsätzlich auf in den vier Hauptfremdwährungen (Britische Pfund, Euro, Japanische Yen und US-Dollar) denominierte Wertschriften und Wertschriften denominiert in weiteren wichtigen Nebenfremdwährungen (Australische Dollar, Dänische Kronen, Kanadische Dollar, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur Dollar) beschränkt. 252

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung für zusätzliche Fremdwährungs-HQLA sind: 253

a. Die Bank muss über ein wirksames System zur Steuerung des Fremdwährungsrisikos verfügen, das sich aus den währungsinkongruenten Positionen der HQLA ergibt und das in der Lage ist die eingegangenen Fremdwährungsrisiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen; und 254

b. die Bank berücksichtigt, dass die Fähigkeit Währungen zu tauschen und der Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden kann und dass abrupte Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich ver- 255

grössern können. Die Bank muss eine Einschätzung der Konvertibilität der verwendeten Fremdwährung in Schweizer Franken in einem Liquiditätsstress vornehmen. Dabei ist die Tiefe des Devisenswap-Marktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Schweizer Franken während des Liquiditätsstresses zu beurteilen.

Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA lauten: 256

a. Auf Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken, die einen Schwellenwert von 25 Prozent gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizer Franken übersteigen, ist ein Abschlag für Fremdwährungsrisiken zusätzlich zum auf die Aktivakategorie anzuwendenden Abschlag vorzunehmen: 257

i. HQLA denominated in den Hauptfremdwährungen nach Rz 252 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 8 Prozent und 258

ii. HQLA denominated in allen zulässigen Nebenfremdwährungen nach Rz 252 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 10 Prozent; 259

b. Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden. Die Obergrenze gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge und nach Berücksichtigung der Glattstellung von kurzfristigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften („Securities Financing Transactions“) und Sicherheitenswap-Geschäften („Collateral Swap Transactions“), die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA beinhalten; 260

c. die zulässigen Fremdwährungs-HQLA beschränken sich auf HQLA der Kategorie 1 und HQLA der Kategorie 2, ausgenommen HQLA nach Art. 17c Abs. 5; 261

d. Fremdwährungs-HQLA, welche zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 17a Abs. 2 LiqV der betreffenden Aktivakategorie in Schweizer Franken zu berücksichtigen; und 262

e. die Bestände an HQLA in Fremdwährung sind im Liquiditätsnachweis gesondert aufzuführen. 263

**b) Anrechnung von HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus**

Die Voraussetzung der Anwendung einer Ausnahmeregelung für zusätzliche Aktiva der Kategorie 2 in Schweizer Franken ist eine wirksame Begrenzung der einhergehenden Risiken. Die Bank muss in der Lage sein, die mit dem Halten dieser zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2 verbundenen Risiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. Insbesondere hat sie die zusätzlichen Konzentrations-, Preis- und Monetisierungsrisiken zu 264

berücksichtigen und nachzuweisen, dass diese Risiken durch spezifisch vorgesehene Limiten und den erhöhten Abschlag von 20 Prozent nach Rz 266 adäquat adressiert werden.

Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken lauten: 265

- a. Die über die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 17a Abs. 2 LiqV hinaus gehaltenen Aktiva der Kategorie 2 unterliegen einem zusätzlichen Abschlag von 5 Prozent, d.h. total einem Abschlag von 20 Prozent; 266
- b. Aktiva der Kategorie 2 sind unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig; 267
- c. die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2, die über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus angerechnet werden, müssen eine Mindest-Rating von AA haben und sie sind anerkannte Sicherheiten für die gewöhnlichen geldpolitischen Operationen mit der SNB; und 268
- d. weitere, durch die FINMA zugelassene Aktiva der Kategorie 2 bleiben auf 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA vor Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken beschränkt. 269

## J. LCR in wesentlichen Fremdwährungen

Die Bank muss die LCR in wesentlichen Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen zwischen HQLA und Nettomittelabflüssen im Stressfall auffangen zu können. Die Überwachung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen beinhaltet: 270

- a. die regelmässige interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung oder einen ihr direkt unterstellten Ausschuss; und 271
- b. die Festlegung einer angemessenen Bandbreite, innerhalb welcher sich die LCR in einer wesentlichen Fremdwährung bewegen sollte. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere ihr spezifisches Liquiditätsrisikoprofil und die Handelbarkeit der betreffenden Fremdwährung. 272

Die Ermittlungspflicht für die LCR in wesentlichen Währungen gilt für die oberste Konsolidierungsebene. Banken ohne Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe „Einzelinstitut“. Banken mit Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe „Finanzgruppe“. 273

Eine wesentliche Währung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen. 274

Ist die LCR in einer wesentlichen Wahrung kleiner als 1, kann die FINMA auf Gesuch eine nachvollziehbare Begrundung und eine Beurteilung des eingegangenen Liquiditatsrisikos verlangen. 275

## K. Liquiditatsnachweis

Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt grundsatzlich gemass Rundschreiben 2008/2 „Rechnungslegung Banken“. 276

Ausgenommen hiervon sind HQLA, die zu Marktwerten zu bewerten sind (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 LiqV). Die Bewertung zu Marktwerten enthalt allfallige Marchzinsen. 277

Anstatt der Bewertung zu Marktwerten darf fur die Bewertung der HQLA das Niederstwertprinzip gewahlt werden. 278

Die Berechnung des Nettomittelab- oder -zuflusses aus Derivaten erfolgt entsprechend Rz 205–209 und 247. 279

Fremdwahrungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtags, an dem der Liquiditatsnachweis erstellt wird, umzurechnen. 280

Banken ohne Gruppenstruktur oder einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. c reichen folgende Liquiditatsnachweise ein: 281

a. Den Liquiditatsnachweis fur das Einzelinstitut (Meldebogen „LCR\_G\_TOT“) in dem alle LCR-relevanten Positionen in allen Wahrungen umgerechnet in Schweizer Franken erfasst sind (Anhang 1a); 282

b. den Liquiditatsnachweis fur das Einzelinstitut (Meldebogen „LCR\_G\_CHF“) mit der Teilmenge aller LCR-relevanten Positionen in Schweizer Franken (Anhang 1b); 283

c. vorbehaltlich, dass die Bank wesentliche Fremdwahrungspositionen wie in Rz 274 definiert halt, jeweils einen Liquiditatsnachweis (Meldebogen „LCR\_G\_CCY“) fur jede wesentliche Wahrung mit allen in der jeweiligen Fremdwahrungen relevanten LCR-Positionen, umgerechnet in Schweizer Franken (Anhang 1c). 284

Banken mit Gruppenstruktur reichen folgende Liquiditatsnachweise ein: 285

a. vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. b den Liquiditatsnachweis fur die Finanzgruppe als Ganzes (Meldebogen „LCR\_G\_TOT“) in dem alle LCR-relevanten Positionen in allen Wahrungen umgerechnet in Schweizer Franken erfasst sind (Anhang 1a); 286

b. einen Liquiditatsnachweis fur jede Tochtergesellschaft der Finanzgruppe mit Banklizenz der FINMA auf Stufe Einzelinstitut (Meldebogen „LCR\_G\_TOT“) in dem alle LCR-relevanten Positionen in allen Wahrungen umgerechnet in Schweizer Franken erfasst 287

sind (Anhang 1a);	
c. vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. c den Liquiditätsnachweis für die Obergesellschaft der Finanzgruppe auf Stufe Einzelinstitut (Meldebogen „LCR_P“) in dem alle LCR-relevanten Positionen in allen Währungen umgerechnet in Schweizer Franken erfasst werden (Anhang 1d);	288
d. vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. b den Liquiditätsnachweis für die Finanzgruppe als Ganzes (Meldebogen „LCR_G_CHF“) in der nur die Teilmenge aller LCR-relevanten Positionen in Schweizer Franken erfasst wird (Anhang 1b);	289
e. einen Liquiditätsnachweis für jede Tochtergesellschaft der Finanzgruppe mit Banklizenz der FINMA auf Stufe Einzelinstitut (Meldebogen „LCR_G_CHF“) mit der Teilmenge aller LCR-relevanten Positionen in Schweizer Franken (Anhang 1b);	290
f. vorbehaltlich, dass die Finanzgruppe als Ganzes wesentliche Fremdwährungspositionen wie in Rz 27 definiert hält und vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. b, jeweils einen Liquiditätsnachweis (Meldebogen „LCR_G_CCY“) für jede wesentliche Währung mit allen in der jeweiligen Fremdwährungen relevanten LCR-Positionen, umgerechnet in Schweizer Franken (Anhang 1c).	291
<b>L. Festlegung spezifischer, niedrigerer Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse</b>	
Die Anwendung von Mittelab- und Zuflüssen zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft derselben Finanzgruppe beschränkt sich auf die Berechnung der LCR der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis.	292
Für Mittelab- und -zuflüsse zwischen einer Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe gelten die folgenden Ab- und Zuflussraten:	293
a. In der Regel gilt eine Abflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelabflüsse (Anhang 2 LiqV) und eine Zuflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse (Anhang 3 LiqV);	294
b. In Ausnahmefällen kann für spezifische Geschäfte, die zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft durchgeführt werden („Back-to-Back“-Geschäfte), ein „Look-Through“-Ansatz gewählt werden.	295
Der gewählte „Look-Through“-Ansatz gemäss Rz 295 ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen.	296
„Back-to-Back“-Geschäfte sind für die Zwecke der LCR definiert als Transaktionen bei denen die Muttergesellschaft im Rahmen des zentralen Treasury-Managements die Liquiditätsrisiken der Tochtergesellschaft übernimmt. Für „Back-to-Back“-Geschäfte kann die Muttergesellschaft die Ab- und Zuflussraten gemäss Anhang 2 und 3 LiqV anwenden („Look-	297

Through“-Ansatz).

Verhängt eine ausländische Behörde Mittelabflussbeschränkungen für die Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer Schweizer Bank, oder die Schweizer Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer ausländischen Bank (sog. „Ring-Fencing“), oder droht eine Solche, kann die FINMA die gruppeninternen Mittelzuflüsse auf 0 Prozent ansetzen. 298

Anhörung